

Amtsgericht Aschaffenburg

Verkündet am:

Geschäftsnummer: 27 C 2739/04

Staab, Justizangestellte

*Frau  
Kollegin Zorn  
auf 8 Klausel*



**URTEIL**  
im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Imhof und Kollegen,  
Aschaffenburg

gegen

[REDACTED]

2.

- Beklagte -

wegen Schadenersatz

erläßt das Amtsgericht Aschaffenburg durch Richter am Amtsgericht  
Freiherr von Tettau im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO  
am 20. April 2005 folgendes

## Endurteil:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 302,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2004 zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 13 %, die Beklagten 87 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Ersatz ihr entstandener Rechtsanwaltskosten aus der Regulierung eines Unfallschadens in Anspruch. Sie beauftragte ihre Bevollmächtigten am 19.07.2004 mit der Regulierung eines Unfallschadens vom 18.07.2004. Zunächst hatten sich die Bevollmächtigten mit Schreiben vom 20.07.2004 an die Beklagte zu 2) als hinter dem Beklagten zu 1) stehende Haftpflichtversicherung gewandt. Auch nach Übersendung des Schadensgutachtens und der Schadensaufstellung hatte sich die Beklagte zunächst nicht gemeldet. Die Bevollmächtigten wandten sich deshalb mit Schreiben vom 19.08.2004 an den Beklagten zu 1) und forderten ihn zur Zahlung des Schadens in Höhe von 3.347,07 EUR auf. Daraufhin hatte die Beklagte zu 2) den Unfallschaden reguliert, jedoch eine Nutzungsausfallentschädigung nicht gewährt. Diesen Betrag von 315,-- EUR machte die Klägerin in einer Klage gegen den Beklagten zu 1) geltend. Daraufhin be- glich die Beklagte zu 2) auch die Nutzungsausfallentschädigung.

Soweit die Klägerin die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten wegen der Verhandlungen mit der Beklagten zu 2) geltend machte, wurden diese beglichen. Streitgegenständlich ist nunmehr die Kostenrechnung der Klägerin wegen außergerichtlicher Inanspruchnahme des Beklagten zu 1) wegen des Gesamtschadens, bevor dieser von der Beklagten zu 2) reguliert wurde. Hierfür berechneten die Bevollmächtigten der Klägerin eine 1/5 Geschäftsgebühr aus dem Streitwert von 3.122,07 EUR = 325,-- EUR zuzüglich einer Post- und Telekommunikationspauschale von 20,-- EUR, = 345,50 EUR, die vorliegend beansprucht werden.

Die Klägerin trägt vor:

Nachdem sich die Beklagte zu 2) nicht gemeldet hatte, sei sie - die Klägerin - berechtigt gewesen, sich an den Beklagten zu 1) als weiteren Gesamtschuldner zu wenden. Bei den Verhandlungen mit den beiden Beklagten hatte es sich um zwei verschiedene Angelegenheiten im Sinne des Gebührenrechts gehandelt. Auch sei eine 1,5 Gebühr gerechtfertigt, da diese die Mittelgebühr darstelle.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 345,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2004 zu verurteilen.

Die Beklagten beantragen  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor:

Gebührenrechtlich handele es sich bei der Regulierung des Verkehrsunfalles um eine Angelegenheit. Auch seien die Klägerin bzw. ihre Bevollmächtigten gegenüber dem Beklagten zu 1) gar

nicht tätig geworden. Weiterhin hätte die Klägerin zugleich beide Beklagte in Anspruch nehmen können. Da es sich um einen durchschnittlichen Fall handelt, sei auch nur eine 1,3 Gebühr gerechtfertigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der von den Prozeßbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1. Der Klägerin steht gegen die beiden Beklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 302,10 EUR zu. Dieser Anspruch ergibt sich aus den §§ 7, 17 StVG, § 823 BGB, § 3 Ziffer 1 PflVersG. Die volle Haftung der Beklagten für die Folgen aus dem Unfall ist zwischen den Parteien unstrittig. Die Haftung der Schadensfolgen umfaßt auch die notwendigen Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts.

Zutreffend weist die Klägerin daraufhin, daß es sich bei der Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten gegenüber dem Beklagten zu 1) und zu 2) um verschiedene Angelegenheiten handelt. In der Regel kommt es hierbei daraufhin, welchen Auftrag die Klägerin ihren Bevollmächtigten erteilt hat. Konkrete Einzelheiten sind hierzu nicht bekannt. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, daß die Bevollmächtigten der Klägerin zunächst den Schaden nur gegenüber den Beklagten zu 2) geltend machen sollten, weil offenbar die Haftung als solche unstrittig war. Demgemäß hatte die Bevollmächtigte der Klägerin ihre Tätigkeit zunächst auch nur gegenüber der Beklagten zu 2) entwickelt, dieser das Schadensgutachten

überreicht sowie mit dem weiteren Schreiben vom 29.07.2004 noch die Reparaturrechnung sowie die Schadensaufstellung. Dabei hatte die Klägerin der Beklagten zu 2) eine Frist bis zum 09.08.2004 gesetzt. Innerhalb der Frist hatte sich die Beklagte zu 2) nicht gemeldet, so daß die Bevollmächtigten der Klägerin sodann sich zurecht mit ihrem Schreiben vom 19.08.2004 (Bl. 30-31 d.A.) an den Beklagten zu 1) wandten. Die Bevollmächtigten der Klägerin hatten keine Veranlassung anzunehmen, die Beklagte zu 2) würde nicht reagieren.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß zunächst die Schadensabwicklung alleine über die Beklagte zu 2) erfolgen sollte und erst nachdem dies (zunächst) keinen Erfolg hatte, der Beklagte zu 1) in Anspruch genommen wurde. Dies stellt entsprechend der Rechtsprechung zwei verschiedene Angelegenheiten dar (vgl. OLG München, Anwaltsblatt 1990, 325; OLG Bamberg, DAR 1998, 489). Die Bevollmächtigten der Klägerin sind deshalb berechtigt, ihre Tätigkeit gegenüber dem Beklagten zu 1) durch eine gesonderte Geschäftsgebühr in Rechnung zu stellen.

2. Der Klägerin steht jedoch lediglich ein Schadensersatz in Höhe von einer 1,3 Geschäftsgebühr zu. Dies ergibt sich aus den §§ 2, 13 RVG, Nr. 2004 VV. Danach beträgt der Satz für eine Gebühr 0,5 bis 2,5. Hieraus ergibt sich ein Mittelwert - darauf weist die Klägerin zu Recht hin - von 1,5. Diese Gebühr ist angemessen für eine durchschnittliche Tätigkeit. Eine solche durchschnittliche Tätigkeit ist im vorliegenden Verfahren gegeben. Gegenüber dem Beklagten zu 1) hatten sich die Bevollmächtigten der Klägerin mit dem Schreiben vom 19.08.2004 (Bl. 30-31 d.A.) gewandt. Ihre vorherige Tätigkeit hatte sich auf die Beklagte zu 2) bezogen. Weil später noch die Klage gegen den Beklagten zu 1) wegen des Nutzungsausfalls erhoben wurde, sind die Gebühren reguliert worden. Von einer überdurchschnittlichen Tätigkeit oder ei-

ner schwierigen Angelegenheit kann deshalb nicht gesprochen werden. Soweit eine durchschnittliche Tätigkeit vorliegt, ist die Mittelgebühr gemäß Abschnitt 4 , Ziffer 2004 RVG auf einen Satz von 1,3 beschränkt woden.

Somit steht der Klägerin folgender Ersatz von Rechtsanwaltsgebühren zu:

1,3 Geschäftsgebühr aus dem Wert von 3.122,07	
EUR =	282,10 EUR
Post- und Telekommunikationspauschale Nr.	
7002	<u>20,-- EUR</u>
	302,10 EUR

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 92, 713 ZPO.

gez. Freiherr von Tettau  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Aschaffenburg, den  
AMTSGERICHT:

SLI

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle